

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten in den Städten

Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,
Freiburg, Herisau und Locle,
gemeldet vom 1. bis 7. Juli 1888.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen)

Pocken. —

Masern. Genf 1,

Scharlach. Chaux-de-Fonds 1.

Diphtheritis und Croup. Basel 1, Luzern 1, Biel 1.

Keuchhusten. Zürich 1, Basel 1, Locle 2.

Rothlauf. St. Gallen 1.

Typhus. St. Gallen 1, Winterthur 1.

Infektiöse Kindbettkrankheiten. —

Eidg. statistisches Bureau.

Tarifentscheide

des

Zolldepartements im Monat Juni 1888.

Tarif- nummer.	Zollansatz Fr. Ct.	
1.	frei	Sagspäne (Sägmehl), Hobelspäne.
13.	70. —	Sog. Eau d'Atirona (flüssige Toiletteseife).
17.	1. —	Bromnatrium (Natriumbromid).
18.	2. —	Bromverbindungen aller Art (Bromnatrium ausgenommen), wie z. B. Aethylbromid (Bromäthyl), Bromammonium, Brombaryum, Bromcalcium, Bromlithium etc.
74.	50. —	Lampenwischer mit Draht- oder Holzstiel.
107.	2. —	Heizungsröhren für Eisenbahnwagen etc., an beiden Enden geschlossen und mit einer Flantsche versehen.
131 a.	20. —	Blechbüchsen, auch bloß inwendig mit Farbüberzug.
171.	— 15	Béton-Plättchen (aus Cement, Sand und Kieselsteinen hergestellt).
273.	4. —	Glanzcarton.
291.	50. —	Lampendochte. (Dieser Tarifentscheid tritt erst mit 1. August 1888 in Kraft; vorher zur Einfuhr gelangende Sendungen zahlen wie bisher Fr. 16. — per q.)
410.	150. —	Fächer aus den sub Nr. 410 des Tarifs aufgezählten Stoffen, sowie überhaupt solche, die sich nicht als gemeine Mercerie qualifiziren, Fächer aus Seide und Halbseide.
411.	16. —	In den Tariferläuterungen ist nach „Fächer“ einzuschalten: „gemeine, d. h. solche, die nicht zufolge ihrer Beschaffenheit unter Nr. 410 fallen“.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung betreffend den Bezug des neuen Zolltarifs wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die monatlich publizirten **Tarifentscheide** des Zolldepartements auf Verlangen von den Zollgebietsdirektionen in Separatabzügen kostenfrei abgegeben werden.

Bern, den 12. Juli 1888.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Im Zolltarif ist als neue Position hinzugekommen:

„Nr. 411^a. Lampen, fertige, ganz oder theilweise zusammengesetzt“, mit der Erläuterung:

„Lampentheile (Einzeltheile) sind verzollbar nach Stoff und Beschaffenheit.“

Infolge kundgegebener Zweifel bezüglich der Tarifierung für Lampendochte ist verfügt worden, daß dieser Artikel nach Analogie von Tarifnummer 291, Strumpfwaaaren aus Baumwolle ohne Näharbeit, zu Fr. 50 per q. verzollbar sei.

Dieser Tarifentscheid wird auf 1. August nächsthin in Kraft erklärt; für vorher zur Einfuhr gelangende Sendungen kommt der bisherige Zoll von Fr. 16 (Kurzwaaren) in Anwendung.

Bern, den 5. Juli 1888.

Eidg. Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die Nebenzollstätte **Chêne-Bahnhof**, Kanton Genf, zur Transitabfertigung gemäß Art. 11 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz ermächtigt worden ist. Dieselbe ist demgemäß befugt, Güter bei ihrem Eintritt über die Schweizergrenze zur direkten Durchfuhr oder nach Niederlagshäusern abzufertigen, wie auch der Wiederaustritt von Transitgütern über dieselbe gestattet ist.

Bern, den 6. Juli 1888.

Eidg. Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Departement hat, auf erfolgte Anmeldung hin, gemäß den Bestimmungen des bezüglichen Bundesrathsbeschlusses vom 16. Juni 1884 und der Reglemente hiezu vom 16. März und 16. Juni 1885,

Herrn Adolf Müller, von Sigriswyl (Bern),

als wählbar für eine höhere kantonale Forststelle im eidgenössischen Forstgebiet erklärt.

Bern, den 13. Juli 1888.

**Schweizerisches
Industrie- und Landwirthschaftsdepartement:
Abtheilung Forstwesen.**

Bekanntmachung.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 7. Juni ist den in Artikel 2 des Reglements vom 4. November 1887 über **Rückvergütung des Monopolgewinnes** auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten genannten zur Abfertigung derselben im Sinne von Artikel 1 dieses Reglements ermächtigten Zollstätten noch diejenige von **Genf-gare-Eaux-Vives** beigelegt worden.

Bern, den 15. Juni 1888.

Eidg. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Zufolge Bundesrathsbeschluß vom 18. Juni 1888 wird auf den eingeführten **Spirituslacken** und **Weingeistfirnissen**, außer dem tarifgemäßen Zoll, noch eine den besonderen Unkosten, welche den inländischen Fabrikanten dieser Artikel durch die

relative Denaturirung des verwendeten Sprints erwachsen, entsprechende Extragebühr von **Fr. 3. 50 per q.** erhoben.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 19. Juni 1888.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Die Auswanderungsagentur von **Otto Stoer** in **Basel** hat zu Anfang Juli 1887 auf das ihr vom Bundesrath ertheilte Patent verzichtet, und es wird ihr deßhalb auf den gleichen Zeitpunkt des laufenden Jahres die hinterlegte Kautions von **Fr. 40,000** zurückgestellt werden, sofern das unterzeichnete Departement bis zum 30. Juni 1888 keine Kenntniß von Ansprüchen erhält, welche nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern oder den Rechtsnachfolgern von solchen gegen die genannte Agentur geltend gemacht werden wollen.

Bern, den 20. Januar 1888.

Schweiz. Departement des Auswärtigen :
Abtheilung Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Es kommt sehr oft vor, daß schweizerische Civilstandsbeamte versäumen oder sich weigern, ihre Unterschriften auf Civilstandsakten, die sie anlässlich von Eheschließungen schweizerischer Bürger in Italien auszustellen haben, durch die Staatskanzlei ihres Kantons beglaubigen zu lassen, so daß die schweizerische Gesandtschaft in Rom sich genöthigt sieht, dieselben zurückzusenden. Daher unnütze Zögerungen und Kosten.

Die unterzeichnete Amtsstelle sieht sich infolge dessen veranlaßt, unter Hinweis auf die schon früher gegebenen Weisungen (Geschäftsbericht 1881 : Bundesblatt 1882, II, 744) und auf die Ueberkunft mit Italien vom 11. Mai 1886 (Amtl. Samml. n. F. IX, S. 32) daran zu erinnern, daß sämtliche nach Italien bestimmte civilstandsamtliche Urkunden von den Staatskanzleien legalisirt sein müssen.

Bern, den 31. März 1888.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Reproduziert im Juli 1888.

Bekanntmachung.

Wir bringen andurch zur allgemeinen Kenntniß, daß vom **1. August dieses Jahres hinweg** die **absolute Denaturirung von Sprit ohne Beimischung von Farbstoff** stattfinden wird.

Zur Erleichterung des Handelsverkehrs ist ferner die Anordnung getroffen, daß vom 1. Juni an Spritsendungen nach erfolgter Denaturirung mit Steinkohlentheeröl, jedoch ohne Farbbeimischung, von den Eintrittszollstätten mit Geleitschein und unter Sicherstellung des tarifgemäßen Zolles für denaturirten Sprit (Fr. 7 per q.) nach den eidg. Niederlagshäusern abgefertigt werden können, soweit letztere genügend Raum bieten.

Bei Spritzbezügen aus Niederlagshäusern, welche bis zum 1. August d. J. effektirt werden, hat alsdann der Zolldienst die Beimischung des Farbstoffes vor Austritt der Waare in den freien Verkehr vorzunehmen.

In der Deklaration für Geleitscheinabfertigung ist das betreffende Niederlagshaus ausdrücklich anzugeben.

Wird eine Sendung mit Umgehung des Niederlagshauses, nach welchem sie nach Vorschrift des Geleitscheines zu instradiren wäre, in den freien Verkehr gebracht, wie dieß für andere Waaren im Sinn von Art. 59 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz gestattet ist, so erfolgt Strafverfahren gemäß den Strafbestimmungen des Alkoholgesetzes.

Bern, den 26. Mai 1888.

5

Eidg. Zolldepartement.

Bekanntmachung

betreffend

die Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.

In Erneuerung früherer Bekanntmachungen (siehe Bundesblatt 1875 Bd. IV, S. 207; 1879, Bd. I, S. 225; 1882, Bd. I, S. 434; 1884, Bd. I, S. 343, 1885, Bd. II, S. 193, etc. und Handelsamtsblatt 1883, I. Theil, Nr. 34; 1884 Nr. 21) werden nachstehend diejenigen zollamtlich vorgeschriebenen Bedingungen in Erinnerung gebracht, unter welchen für Ausstellungsgegenstände Zollbefreiung eintreten kann.

Gegenstände, welche an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden, sind, um zollfreie Rückkehr nach der Schweiz zu genießen, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe und in der bezüglichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nöthigen diesbezüglichen Instruktionen vom Absender erteilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrolirung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer Acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Rückkehr der Verzollung.

Ebenso tritt Bezug des Einfuhrzolles ein, wenn der Freipaß anlässlich der Wiedereinfuhr bei der Zollstätte, die ihn ausgestellt hat, nicht vorgewiesen wird.

In gleicher Weise ist andererseits für Gegenstände, welche an Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Einfuhr, die Freipaßabfertigung zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muß in diesem Falle, bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangszolles, die im Freipaß anbebaute Frist eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten, wenn das Gesuch hierfür vor Ablauf des Freipasses gestellt wird.

• Hat in Folge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften die Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen resp. Zollrückvergütungsbegehren keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 23. März 1885.

Eidg. Oberzolldirektion.

Reproduzirt im Juli 1888.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes:**№ 82, vom 5. Juli 1888.**

Rechtsdomizile. Handelsregister. Fabrik- und Handelsmarken. Wochensituation, Spezifikation der gesetzlichen Baarschaft und Generalsituation der Emissionsbanken. Zentralstelle der Konkordatsbanken. Bekanntmachungen. Einnahmen der Zollverwaltung im Juni 1888. Konsularbericht Budapest. Erfindungsschutz. Gesetzentwurf betreffend Handels- und Fabrikmarken. Eisenbahnwesen. Ausstellungen. Handelspolitisches. Englisches Markenschutzgesetz in den Kolonien. Situation ausländischer Banken.

№ 83, vom 7. Juli 1888.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregister. Literarisches und künstlerisches Eigenthum. Muster und Modelle. Bekanntmachungen. Bundesrathsverhandlungen. Erfindungsschutz. Handelspolitisches. Seidenkultur in Ungarn. Situation ausländischer Banken.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.07.1888
Date	
Data	
Seite	831-838
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 044

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.